

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 721

vom 17. März 1987

Gemeinde Häfelfingen, Bau- und Strassenlinienplan "Steingasse", Aenderung des Zonen- und Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 1. Oktober 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Steingasse" sowie die damit verbundene Aenderung des Zonen- und Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage ist vom 20. Oktober bis 19. November 1986 durchgeführt worden. Deren Bekanntgabe erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 16. Oktober 1986 sowie mittels Flugblatt vom 6. Oktober 1986 an alle Einwohner. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 9. Oktober 1986 auf die Planauflage hingewiesen. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1986 [Eingang: 10. Dezember 1986] ersucht der Gemeinderat Häfelfingen um die regierungsrätliche Genehmigung der vorliegenden Planänderungen. Für Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes [BauG] sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung [§ 3, Absatz 2 BauG]. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale

Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a] die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b] die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte [Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.] zentrale Bedeutung zukommt;
- c] die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den selbständig - d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone - anwendbaren Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, Artikel 1 und 3].

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der zur Diskussion stehenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung zum Bau- und Strassenlinienplan "Steingasse" sowie zur Aenderung des Strassennetzplanes Stellung genommen [Bericht vom 21. August 1986]. Die seitens des Kantons geforderten, bzw. empfohlenen Aenderungen und Ergänzungen wurden in den vorliegenden Plangrundlagen vollumfänglich berücksichtigt. Die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergab denn auch keine Beanstandungen. Es kann somit festgestellt werden, dass auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen vom 1. Oktober 1986 - betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Steingasse" sowie die damit verbundene Aenderung des Zonen- und des Strassennetzplanes - genehmigt und damit allverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 27/BSP/4/0 und 27/ZP/0/5 [Bau- und Strassenlinienplan, Situationsplan 1:500] und 27/SP/0/1 [Mutation Strassennetzplan] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen

Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Birkenweg 3, 4460 Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Bauinspektorat [2]

Amt für Liegenschaftsverkehr

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [8]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

